

alte Fassung	neue Fassung
3. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 02.12.2015	Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 30.11.2016
Präambel Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 02.12.2015 aufgrund §§ 2 Absatz 1, 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes die folgende 3. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung beschlossen.	Präambel Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 30.11.2016 aufgrund §§ 2 Absatz 1, 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes die folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen.
Artikel 1 Die Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:	
§ 1 Satzungsgegenstand und Organisation (1) Mit dieser Abfallentsorgungssatzung wird für das Gebiet des Landkreises Oder-Spree das Verhältnis zwischen dem Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushaltungen (im folgenden Haushalte genannt) und anderen Herkunftsbereichen und dem Landkreis Oder-Spree als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geregelt. Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. (2) Die Pflichten des Landkreises Oder-Spree als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger werden von seinem Eigenbetrieb - Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung (KWU-Entsorgung) - wahrgenommen soweit nicht anderen Körperschaften Teile dieser Aufgaben übertragen wurden.	§ 1 Satzungsgegenstand und Organisation (1) Mit dieser Abfallentsorgungssatzung wird für das Gebiet des Landkreises Oder-Spree das Verhältnis zwischen dem Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushaltungen (im folgenden Haushalte genannt) und anderen Herkunftsbereichen und dem Landkreis Oder-Spree als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geregelt. Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. (2) Die Pflichten des Landkreises Oder-Spree als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger werden von seinem Eigenbetrieb - Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung (KWU-Entsorgung) - wahrgenommen soweit nicht anderen Körperschaften Teile dieser Aufgaben übertragen wurden.
§ 2 Umfang der Abfallentsorgung (1) Das KWU-Entsorgung ergreift Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung, sammelt und transportiert, verwertet oder beseitigt die im Entsorgungsgebiet anfallenden, überlassungspflichtigen Abfälle, sofern sie durch diese Satzung nicht davon ausgeschlossen werden. Dabei richtet er sich nach den Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree und denen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree. Die Abfallentsorgung schließt die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle (herrenlose	§ 2 Umfang der Abfallentsorgung (1) Das KWU-Entsorgung ergreift Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung, sammelt und transportiert, verwertet oder beseitigt die im Entsorgungsgebiet anfallenden, überlassungspflichtigen Abfälle, sofern sie durch diese Satzung nicht davon ausgeschlossen werden. Dabei richtet er sich nach den Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree und denen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree. Die Abfallentsorgung schließt die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle (herrenlose

alte Fassung	neue Fassung
Abfälle) ein. (2) Das KWU-Entsorgung kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zuverlässiger Dritter bedienen.	Abfälle) ein. (2) Das KWU-Entsorgung kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zuverlässiger Dritter bedienen.
§ 3 Gebühren (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung bzw. der Benutzungsgebührensatzung erhoben. (2) Für die Benutzung der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gilt eine gesonderte Entgeltordnung, die jeweils im Amtsblatt für den Landkreis veröffentlicht wird.	§ 3 Gebühren (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung bzw. der Benutzungsgebührensatzung erhoben. (2) Für die Benutzung der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gilt eine gesonderte Entgeltordnung, die jeweils im Amtsblatt für den Landkreis veröffentlicht wird.
§ 4 Ausschluss von Abfällen (1) Von der Entsorgung sind alle in Anlage I aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung. (2) Vom Einsammeln und Befördern sind alle in Anlage II aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Anlage II ist Bestandteil dieser Satzung. (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann das KWU-Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle vom Einsammeln, Befördern und Entsorgen ausschließen beziehungsweise einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Das KWU-Entsorgung kann die <u>Besitzer oder Erzeuger</u> solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung darüber auf Ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. (4) Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt überlassen werden. Der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet. (5) Sind Abfälle lediglich vom Einsammeln und Befördern durch das KWU-Entsorgung ausgeschlossen, besteht die Pflicht, die Abfälle zu einer vom KWU-Entsorgung bestimmten Abfallannahmestelle oder -entsor-	§ 4 Ausschluss von Abfällen (1) Von der Entsorgung sind alle in Anlage I aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung. (2) Vom Einsammeln und Befördern sind alle in Anlage II aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Anlage II ist Bestandteil dieser Satzung. (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann das KWU-Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle vom Einsammeln, Befördern und Entsorgen ausschließen beziehungsweise einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Das KWU-Entsorgung kann die Erzeuger oder Besitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung darüber auf Ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. (4) Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt überlassen werden. Der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet. (5) Sind Abfälle lediglich vom Einsammeln und Befördern durch das KWU-Entsorgung ausgeschlossen, besteht die Pflicht, die Abfälle zu einer vom KWU-Entsorgung bestimmten Abfallannahmestelle oder -entsor-

alte Fassung

neue Fassung

gungsanlage zu befördern. Das KWU-Entsorgung legt für Abfälle, die nach Absatz 2 oder 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsbedingungen. In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert. Diese Abfälle sind in Containern oder Fahrzeugen so anzuliefern, dass deren Entleerung den Betriebsablauf der jeweiligen Abfallannahmestelle oder Entsorgungsanlage nicht beeinträchtigt.	gungsanlage zu befördern. Das KWU-Entsorgung legt für Abfälle, die nach Absatz 2 oder 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsbedingungen. In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert. Diese Abfälle sind in Containern oder Fahrzeugen so anzuliefern, dass deren Entleerung den Betriebsablauf der jeweiligen Abfallannahmestelle oder Entsorgungsanlage nicht beeinträchtigt.
§ 5 Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung (1) Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen zur Verwertung und Beseitigung aus Haushalten haben diese nach § 17 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung zu überlassen. Gleiches trifft auf Besitzer oder Erzeuger von überlassungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu (Überlassungspflicht). (2) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen (Anschlusspflichtiger), sofern dort überlassungspflichtige Abfälle anfallen (Anschlusszwang). Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.	§ 5 Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung (1) Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen zur Verwertung und Beseitigung aus Haushalten haben diese nach § 17 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung zu überlassen. Gleiches trifft auf Besitzer oder Erzeuger von überlassungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu (Überlassungspflicht). (2) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen (Anschlusspflichtiger), sofern dort überlassungspflichtige Abfälle anfallen (Anschlusszwang). Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, einen zusammenhängenden Grundbesitz darstellen und eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bilden. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbrauchberechtigte.

Ist für das Grundstück ein sonstiges zum Besitz eines Grundstücks berechtigendes dingliches Recht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der dinglich Berechtigte.

Ist für ein Grundstück der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte unbekannt oder sein Aufenthalt nicht feststellbar, so tritt an deren Stelle der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.

Bei Erholungsgrundstücken ist der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte anschlusspflichtig. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer anschlusspflichtig.

Anschlusspflichtig für Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes ist die rechtsfähige Kleingartenorganisation als Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes.

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, einen zusammenhängenden Grundbesitz darstellen und eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bilden.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

(3) Im Rahmen des Anschlusszwanges hat jeder Anschlusspflichtige Anspruch auf Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises (Anschlussrecht)

Die Anschlusspflichtigen, sowie alle Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen müssen die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung benutzen (Benutzungszwang).

In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen beziehungsweise zu dulden, die erforderlich

Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbrauchberechtigte.

Ist für das Grundstück ein sonstiges zum Besitz eines Grundstücks berechtigendes dingliches Recht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der dinglich Berechtigte.

Ist für ein Grundstück der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte unbekannt oder sein Aufenthalt nicht feststellbar, so tritt an deren Stelle der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.

Bei Erholungsgrundstücken ist der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte anschlusspflichtig. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer anschlusspflichtig.

Anschlusspflichtig für Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes ist die rechtsfähige Kleingartenorganisation als Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes.

Satz 9 in Satz 2 verschoben

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

(3) Im Rahmen des Anschlusszwanges hat jeder Anschlusspflichtige Anspruch auf Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises (Anschlussrecht)

Die Anschlusspflichtigen, sowie alle Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen müssen die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung benutzen (Benutzungszwang).

In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen beziehungsweise zu dulden, die erforderlich

alte Fassung

neue Fassung

sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

(5) Mehrere Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen auf einem Grundstück können sich auf Antrag des Grundstückseigentümers zur Nutzung gemeinsamer Abfallbehälter zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen

(6) Grundstücke werden unterschieden:

1. Wohngrundstücke
2. Erholungsgrundstücke
3. Gartengrundstücke
4. Gewerbegrundstücke
5. saisonal genutzte Gewerbegrundstücke

(7) Wohngrundstücke sind Grundstücke, auf denen Gebäude stehen, die zu Wohnzwecken genutzt werden. Zu diesen zählen auch Internate, Wohnheime, Altenheime, ähnliche Einrichtungen und Ferienhäuser und Ferienwohnungen.

Wohnungen in überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden sind als Wohngrundstück zu betrachten und neben dem Gewerbegrundstück gesondert anzumelden.

(8) Erholungsgrundstücke sind Grundstücke, die vorwiegend saisonal zum Zwecke der Erholung beziehungsweise zeitweise zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit sie dem Charakter des Grundstückes nach nicht zur dauernden Wohnnutzung geeignet sind.

Können auf gärtnerisch genutzten Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, werden auch diese als Erholungsgrundstücke betrachtet, sofern sie nicht die Bedingungen aus Absatz 9 erfüllen.

(9) Gartengrundstücke sind Grundstücke, die sich in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes befinden und überwiegend gärtnerisch genutzt werden.

(10) Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, die vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzt werden und auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können.

Auf einem Gewerbegrundstück können mehrere wirtschaftlich selbstständige Gewerbe tätig sein, die jeweils als eine Gewerbebeeinträchtigung betrachtet werden. Als wirtschaftlich

sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

(5) Mehrere Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen auf einem Grundstück können sich auf Antrag des Grundstückseigentümers zur Nutzung gemeinsamer Abfallbehälter zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen

(6) Grundstücke werden unterschieden:

1. Wohngrundstücke
2. Erholungsgrundstücke
3. Gartengrundstücke **in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes**
4. Gewerbegrundstücke
5. **entfällt**

(7) Wohngrundstücke **sind Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden.** Zu diesen zählen auch Internate, Wohnheime, **Altenheime, Ferienhäuser sowie Ferienwohnungen.**

Wohnungen in überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden sind als Wohngrundstück zu betrachten und neben dem Gewerbegrundstück gesondert anzumelden.

(8) Erholungsgrundstücke sind Grundstücke **zur privaten Nutzung, die saisonal oder ganzjährig** zum Zwecke der Erholung beziehungsweise zeitweisen **zum Aufenthalt** genutzt werden, soweit sie dem Charakter des Grundstückes nach nicht zur dauernden **Aufenthalt** geeignet sind.

Können auf gärtnerisch genutzten Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, werden auch diese als Erholungsgrundstücke betrachtet, sofern sie nicht die Bedingungen aus Absatz 9 erfüllen.

(9) Gartengrundstücke sind Grundstücke, die sich in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes befinden und überwiegend gärtnerisch genutzt werden.

(10) Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, die vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzt werden und auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können.

Auf einem Gewerbegrundstück können mehrere wirtschaftlich selbstständige Gewerbe tätig sein, die jeweils als eine Gewerbebeeinträchtigung betrachtet werden. Als wirtschaftlich

alte Fassung

neue Fassung

selbstständig gelten im Sinne dieser Satzung auch Außenstellen und Filialen. Befinden sich Gewerberäume (wie zum Beispiel Büros, Praxen, Lagerräume, Geschäftsräume und ähnliche Einrichtungen) auf Wohngrundstücken, so sind diese als Gewerbegrundstück zu betrachten und neben den Wohngrundstücken gesondert anzumelden. Gewerbegrundstücken gleichgestellt sind Grundstücke und Gebäude öffentlicher und gemeinnütziger Einrichtungen, <u>wie zum Beispiel Schulen, Kirchen, Verwaltungsgebäude, Sportplätze, Kasernen, Altenpflegeheime und Kinderheime.</u> (11) Saisonal genutzte Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, bei denen bedingt durch die Art ihre Nutzung Abfälle nur in einem bestimmaren Teil (maximal 7 Monate) des Jahres anfallen können. Hierzu zählen insbesondere Campingplätze und Freibäder.	selbstständig gelten im Sinne dieser Satzung auch Außenstellen und Filialen. Befinden sich Gewerberäume (wie zum Beispiel Büros, Praxen, Lagerräume, Geschäftsräume und ähnliche Einrichtungen) auf Wohngrundstücken, so sind diese als Gewerbegrundstück zu betrachten und neben den Wohngrundstücken gesondert anzumelden. Gewerbegrundstücken gleichgestellt sind Grundstücke und Gebäude öffentlicher und gemeinnütziger Einrichtungen. Beispiele entfallen (11) Saisonal genutzte Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, bei denen bedingt durch die Art ihre Nutzung Abfälle nur in einem bestimmaren Teil (maximal 7 Monate) des Jahres anfallen können. Hierzu zählen insbesondere Campingplätze und Freibäder.
§ 6 Vorhaltung von Abfallbehältern (1) Der Anschlusspflichtige hat beim KWU-Entsorgung entsprechendes Behältervolumen zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung vorzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 12 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch das KWU-Entsorgung unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. In Ausnahmefällen und mit Zustimmung des KWU-Entsorgung können Abfallsäcke gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 oder Pressmüllcontainer regelmäßig für die <u>Regelentsorgung</u> genutzt werden. (2) Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des vorzuhaltenden Mindestbehältervolumens für die Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen anhand der Zahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Mindestbehältervolumen von 5 Liter pro Woche zugrunde gelegt. Mindestens ist ein zugelassener, landkreiseigener Abfallbehälter je Grundstück vorzuhalten und zu nutzen. Jeder Abfallbehälter ist mindestens viermal	§ 6 Vorhaltung von Abfallbehältern (1) Der Anschlusspflichtige hat beim KWU-Entsorgung entsprechendes Behältervolumen zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung vorzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 12 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch das KWU-Entsorgung unterliegenden Abfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. In Ausnahmefällen und mit Zustimmung des KWU-Entsorgung können Abfallsäcke gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 oder Pressmüllcontainer regelmäßig für die Regelleerung genutzt werden. (2) Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des vorzuhaltenden Mindestbehältervolumens für die Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen anhand der Zahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Mindestbehältervolumen von 5 Liter pro Woche zugrunde gelegt. Mindestens ist ein zugelassener, landkreiseigener Abfallbehälter je Grundstück vorzuhalten und zu nutzen. Jeder Abfallbehälter ist mindestens viermal

alte Fassung

neue Fassung

pro Kalenderjahr bereitzustellen (Mindestleistungen). (3) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den vom KWU-Entsorgung zugelassenen Abfallsäcken gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 zur Abholung bereitzustellen. (4) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der anfallenden Abfälle aus, so hat der Anschlusspflichtige zusätzliches Behältervolumen beim KWU-Entsorgung zu beantragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist das KWU-Entsorgung berechtigt, dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorzuschreiben. Der Anschlusspflichtige hat die Aufstellung des erforderlichen Behältervolumens zu dulden. (5) Können auf einem Gewerbegrundstück Abfälle zur Beseitigung anfallen, ist nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung je wirtschaftlich selbstständiger Gewerbeeinheit gemäß § 11 Absatz 1 ein dem Abfallaufkommen entsprechendes Abfallbehältervolumen zur Nutzung vorzuhalten, sofern nicht nach § 5 Absatz 5 der Bildung einer Abfallgemeinschaft zugestimmt wurde.	pro Kalenderjahr bereitzustellen (Mindestleistungen). (3) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den vom KWU-Entsorgung zugelassenen Abfallsäcken gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 zur Abholung bereitzustellen. (4) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der anfallenden Abfälle aus, so hat der Anschlusspflichtige zusätzliches Behältervolumen beim KWU-Entsorgung zu beantragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist das KWU-Entsorgung berechtigt, dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorzuschreiben. Der Anschlusspflichtige hat die Aufstellung des erforderlichen Behältervolumens zu dulden. (5) Können auf einem Gewerbegrundstück Abfälle zur Beseitigung anfallen, ist nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung je wirtschaftlich selbstständiger Gewerbeeinheit gemäß § 11 Absatz 1 ein dem Abfallaufkommen entsprechendes Abfallbehältervolumen zur Nutzung vorzuhalten, sofern nicht nach § 5 Absatz 5 der Bildung einer Abfallgemeinschaft zugestimmt wurde.
§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflicht (1) Die Anschlusspflichtigen nach § 5 sowie die Abfallerzeuger oder -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang begründen, unverzüglich dem KWU-Entsorgung anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes, die Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, die Anzahl der Gewerbeeinheiten, die Anzahl der Ferienwohnungen, die Anzahl der Gartenparzellen und Erholungsgrundstücke anzugeben. Das KWU-Entsorgung ist berechtigt, Auskunft über alle Umstände, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen zu verlangen. Das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete und Beauftragte des	§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflicht (1) Die Anschlusspflichtigen nach § 5 sowie die Abfallerzeuger oder -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang begründen, unverzüglich dem KWU-Entsorgung anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes, die Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, die Anzahl der Gewerbeeinheiten, die Anzahl der Ferienwohnungen, die Anzahl der Gartenparzellen und Erholungsgrundstücke anzugeben. Das KWU-Entsorgung ist berechtigt, Auskunft über alle Umstände, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen zu verlangen. Das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete und Beauftragte des

alte Fassung

neue Fassung

KWU-Entsorgung zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen ist gemäß § 19 KrWG geregelt. (2) Veränderungen bei der Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, der Anzahl der auf dem Grundstück tätigen Gewerbeeinheiten, der Anzahl der Gartenparzellen, Erholungsgrundstücke beziehungsweise Ferienwohnungen oder Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen sind dem KWU-Entsorgung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. (3) Tritt ein Wechsel der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses dem KWU-Entsorgung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser unverzüglichen schriftlichen Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet. (4) Fallen auf einem Grundstück erstmals Abfälle an, so hat der Anschlusspflichtige das KWU-Entsorgung spätestens zwei Wochen vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungsrechtes davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. (5) Die nach Absatz 1 bis 3 erhobenen personenbezogenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.	KWU-Entsorgung zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen ist gemäß § 19 KrWG geregelt. (2) Veränderungen bei der Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, der Anzahl der auf dem Grundstück tätigen Gewerbeeinheiten, der Anzahl der Gartenparzellen, Erholungsgrundstücke beziehungsweise Ferienwohnungen oder Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen sind dem KWU-Entsorgung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. (3) Tritt ein Wechsel der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses dem KWU-Entsorgung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser unverzüglichen schriftlichen Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet. (4) Fallen auf einem Grundstück erstmals Abfälle an, so hat der Anschlusspflichtige das KWU-Entsorgung spätestens zwei Wochen vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungsrechtes davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. (5) Die nach Absatz 1 bis 3 erhobenen personenbezogenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.
§ 8 Entstehen der Entsorgungspflicht (1) Das KWU-Entsorgung ist verpflichtet, alle Abfälle, für die eine Überlassungspflicht der Abfallerzeuger oder -besitzer gegenüber dem KWU-Entsorgung besteht, zu entsorgen, sofern die Abfälle als angefallen gelten (Entsorgungspflicht). (2) Als angefallen gelten Abfälle - mit Ausnahme der in § 4 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle - dann, wenn 1. zu den bekannt gegebenen sie Abfuhrterminen an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden (Holsystem) oder 2. sie unmittelbar zu den Entsorgungsanlagen befördert und dem KWU-Entsorgung dort während der Öffnungszeiten in der	§ 8 Entstehen der Entsorgungspflicht (1) Das KWU-Entsorgung ist verpflichtet, alle Abfälle, für die eine Überlassungspflicht der Abfallerzeuger oder -besitzer gegenüber dem KWU-Entsorgung besteht, zu entsorgen, sofern die Abfälle als angefallen gelten (Entsorgungspflicht). (2) Als angefallen gelten Abfälle - mit Ausnahme der in § 4 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle - dann, wenn 1. zu den bekannt gegebenen sie Abfuhrterminen an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden (Holsystem) oder 2. sie unmittelbar zu den Entsorgungsanlagen befördert und dem KWU-Entsorgung dort während der Öffnungs-

alte Fassung	neue Fassung
vorgeschriebenen Form übergeben werden (Bringsystem) oder 3. sie in der vorgeschriebenen Form an bestehende Sammelsysteme übergeben werden (Bringsystem) oder 4. deren Erzeuger oder Besitzer sich in unerlaubter Weise und offensichtlich auf Dauer entledigt hat (herrenlose Abfälle).	zeiten in der vorgeschriebenen Form übergeben werden (Bringsystem) oder 3. sie in der vorgeschriebenen Form an bestehende Sammelsysteme übergeben werden (Bringsystem) oder 4. deren Erzeuger oder Besitzer sich in unerlaubter Weise und offensichtlich auf Dauer entledigt hat (herrenlose Abfälle).
§ 9 Abfallberatung Das KWU-Entsorgung berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie über die Folgen einer ordnungswidrigen Entsorgung. Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen <u>als Haushalten</u> werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen.	§ 9 Abfallberatung Das KWU-Entsorgung berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie über die Folgen einer ordnungswidrigen Entsorgung. Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen.
III Abschnitt Art und Weise der Entsorgung	III Abschnitt Art und Weise der Entsorgung
§ 10 Durchführung der Abfallentsorgung (1) Das KWU-Entsorgung sammelt, transportiert beziehungsweise entsorgt folgende Abfälle getrennt, um eine möglichst große Abfallmenge der Verwertung zuführen zu können. 1. gemischte Siedlungsabfälle gem. § 15 2. Sperrmüll gem. § 16 3. Grünabfälle gem. § 17 4. Elektro- und Elektronikaltgeräte (ohne Entsorgung) gem. § 18 5. gefährliche Abfälle aus Haushalten, einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen <u>als Haushalten</u> gem. § 19 6. Papier, Pappe und Kartonagen, sofern sie nicht der Verpackungsverordnung unterliegen gem. § 20 7. Metalle aus Haushalten gem. § 21 8. Bau- und Abbruchabfälle gem. § 22 9. Asbestabfälle gem. § 23 10. Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe) gem. § 24 11. Altreifen gem. § 25 12. Altholz gem. § 26 13. Bekleidung und Textilien gem. § 27	§ 10 Durchführung der Abfallentsorgung (1) Das KWU-Entsorgung sammelt, transportiert beziehungsweise entsorgt folgende Abfälle getrennt, um eine möglichst große Abfallmenge der Verwertung zuführen zu können. 1. gemischte Siedlungsabfälle gem. § 15 2. Sperrmüll gem. § 16 3. Bioabfälle gem. § 17 4. Elektro- und Elektronikaltgeräte (ohne Entsorgung) gem. § 18 5. Geräte- und Fahrzeugaltbatterien (ohne Entsorgung) gem. § 19 6. gefährliche Abfälle aus Haushalten, einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen gem. § 20 7. Papier, Pappe und Kartonagen, sofern sie nicht der Verpackungsverordnung unterliegen gem. § 21 8. Metalle aus Haushalten gem. § 22 9. Bau- und Abbruchabfälle gem. § 23 10. Asbestabfälle gem. § 24 11. Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe) gem. § 25 12. Altreifen gem. § 26 13. Altholz gem. § 27 14. Bekleidung und Textilien gem. § 28

alte Fassung

neue Fassung

Jeder Abfallbesitzer oder -erzeuger von überlassungspflichtigen Abfällen hat diese getrennt nach Abfallart bereitzuhalten, soweit das KWU-Entsorgung ein System zur getrennten Erfassung von überlassungspflichtigen Abfällen anbietet, und diese Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen, sofern sie nicht einer ordnungsgemäß angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung zugeführt werden.

(2) Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind, werden vom KWU-Entsorgung einer geeigneten Abfallentsorgungsanlage zugewiesen und sind vom Abfallerzeuger beziehungsweise dessen Transporteur an dieser Anlage zu übergeben.

Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung aus privaten Haushalten, die nicht mit der Regelentsorgung gemäß § 12 Absätze 1 beziehungsweise 7 entsorgt werden, sind an den Abfallkleinmengenannahmen entsprechend § 28 Absatz 1 Nr. 3 bis 6 dem KWU-Entsorgung zu übergeben.

Für Kleinmengen überlassungspflichtiger Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gilt Satz 3 analog. Das KWU-Entsorgung übernimmt Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Verwertung beziehungsweise der Beseitigung in der Sammelstation an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei.

Gefährliche Abfälle aus Haushalten können zusätzlich am Schadstoffmobil abgegeben werden.

(3) An den Abfallumladestationen gemäß § 28 Absatz 1 Nr. 1 und 2 können überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem KWU-Entsorgung übergeben werden, sofern ihr Aufkommen die Kapazität der Abfallumladestation nicht übersteigt und die Abfallumladestation hierfür über eine entsprechende Genehmigung verfügt.

(4) Überlassungspflichtige Abfälle, die weder von der Entsorgung noch vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind dem KWU-Entsorgung entsprechend den Bestimmungen in den §§ 15 bis 28 dieser Satzung zu übergeben.

Jeder **Abfallerzeuger oder -besitzer** von überlassungspflichtigen Abfällen hat diese getrennt nach Abfallart bereitzuhalten, soweit das KWU-Entsorgung ein System zur getrennten Erfassung von überlassungspflichtigen Abfällen anbietet, und diese Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen, sofern sie nicht einer ordnungsgemäß angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung zugeführt werden.

(2) Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind, werden vom KWU-Entsorgung einer geeigneten Abfallentsorgungsanlage zugewiesen und sind vom Abfallerzeuger beziehungsweise dessen Transporteur an dieser Anlage zu übergeben.

Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung aus privaten Haushalten, die nicht mit der **Regelleerung** gemäß § 12 Absätze 1 beziehungsweise **9** entsorgt werden, sind an den Abfallkleinmengenannahmen entsprechend **§ 29** Absatz 1 Nr. 3 bis **7** dem KWU-Entsorgung zu übergeben.

Für Kleinmengen überlassungspflichtiger Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gilt Satz 3 analog. Das KWU-Entsorgung übernimmt Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Verwertung beziehungsweise der Beseitigung in der Sammelstation an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei.

Gefährliche Abfälle aus Haushalten können zusätzlich am Schadstoffmobil abgegeben werden.

(3) An den Abfallumladestationen gemäß **§ 29** Absatz 1 Nr. 1 und 2 können überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem KWU-Entsorgung übergeben werden, sofern ihr Aufkommen die Kapazität der Abfallumladestation nicht übersteigt und die Abfallumladestation hierfür über eine entsprechende Genehmigung verfügt.

(4) Überlassungspflichtige Abfälle, die weder von der Entsorgung noch vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind dem KWU-Entsorgung entsprechend den Bestimmungen in den §§ 15 **bis 29** dieser Satzung zu übergeben.

alte Fassung	neue Fassung
Werden Abfälle an den Abfallkleinmengenannahmen oder Abfallumladestationen übergeben, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Benutzungsgebührensatzung.	Werden Abfälle an den Abfallkleinmengenannahmen oder Abfallumladestationen übergeben, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Benutzungsgebührensatzung.
§ 11 Abfallbehälter (1) Für das Einsammeln und Transportieren von gemischten Siedlungsabfällen sowie Papier, Pappe und Kartonagen sind folgende landkreiseigene Abfallbehälter, die EN 840 entsprechen, zugelassen. 1. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen <u>(außer für Papier, Pappe und Kartonagen)</u> 2. Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen 3. Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen. Für gemischte Siedlungsabfälle sind darüber hinaus Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 90 Liter und der Aufschrift „Landkreis Oder-Spree“ verwendbar. Daneben werden Pressmüllcontainer mit Zustimmung des KWU-Entsorgung zugelassen. (2) Die Abfallbehälter werden durch das KWU-Entsorgung bereitgestellt. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Abfallsäcke können beim KWU-Entsorgung und beauftragten Dritten bei gleichzeitiger Entrichtung der Entsorgungsgebühr erworben werden. (3) Gemischte Siedlungsabfälle sowie Papier, Pappe und Kartonagen sind in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Sie dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. (4) Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Abfallerzeugern oder -besitzern des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.	§ 11 Abfallbehälter (1) Für das Einsammeln und Transportieren von gemischten Siedlungsabfällen sowie Papier, Pappe und Kartonagen und Bioabfällen sind folgende landkreiseigene Abfallbehälter, die EN 840 entsprechen, zugelassen. 1. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen (für gemischte Siedlungsabfälle und Bioabfälle) 2. Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen (für gemischte Siedlungsabfälle und Papier, Pappe und Kartonage) 3. Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen (für gemischte Siedlungsabfälle und Papier, Pappe und Kartonage). Für gemischte Siedlungsabfälle sind darüber hinaus Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 90 Liter und der Aufschrift „Landkreis Oder-Spree“ verwendbar. Daneben werden Pressmüllcontainer für gemischte Siedlungsabfälle sowie Papier, Pappe und Kartonagen mit Zustimmung des KWU-Entsorgung zugelassen. (2) Die Abfallbehälter werden durch das KWU-Entsorgung bereitgestellt. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Abfallsäcke können beim KWU-Entsorgung und beauftragten Dritten bei gleichzeitiger Entrichtung der Entsorgungsgebühr erworben werden. (3) Gemischte Siedlungsabfälle, Papier, Pappe und Kartonagen sowie Bioabfälle sind in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Sie dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. (4) Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Abfallerzeugern oder -besitzern des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.

alte Fassung

neue Fassung

Gleichzeitig hat er sicherzustellen, dass das KWU-Entsorgung zu den bekannt gegebenen Entsorgungsterminen die Abfallbehälter entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung entleeren kann. (5) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass eine Beschädigung der Abfallbehälter und das Anfrieren von Abfällen ausgeschlossen sind. Die Abfallbehälter werden nur geleert, wenn ihre Bruttomasse nachstehende Werte nicht übersteigt: <table data-bbox="199 651 762 757"> <tr> <td>120-Liter-Abfallbehälter</td><td>ca. 50 kg</td></tr> <tr> <td>240-Liter-Abfallbehälter</td><td>ca. 70 kg</td></tr> <tr> <td>1.100-Liter-Abfallbehälter</td><td>ca. 250 kg .</td></tr> </table> Die Abfallsäcke werden nur eingesammelt, wenn ihre Bruttomasse ca. 20 kg nicht übersteigt. Können die Abfallbehälter aufgrund ihrer Masse oder einer Fehlbefüllung nicht geleert werden, erfolgt eine informative Kennzeichnung. Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. (6) Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen. (7) Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Entsorgungsanlagen beschädigen oder über das normale Maß hinaus verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. (8) Für schuldhaft verursachte Schäden an den durch das KWU-Entsorgung zur Verfügung gestellten Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige. Die Beschädigung oder der Verlust eines Abfallbehälters ist dem KWU-Entsorgung unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen zu melden. (9) Das KWU-Entsorgung und seine beauftragten Dritten sind verpflichtet, die Abfallbehälter pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen oder den Verlust der Abfallbehälter bei der Entleerung haftet das Entsorgungsunternehmen.	120-Liter-Abfallbehälter	ca. 50 kg	240-Liter-Abfallbehälter	ca. 70 kg	1.100-Liter-Abfallbehälter	ca. 250 kg .	Gleichzeitig hat er sicherzustellen, dass das KWU-Entsorgung zu den bekannt gegebenen Entsorgungsterminen die Abfallbehälter entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung entleeren kann. (5) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass eine Beschädigung der Abfallbehälter und das Anfrieren von Abfällen ausgeschlossen sind. Die Abfallbehälter werden nur geleert, wenn ihre Bruttomasse nachstehende Werte nicht übersteigt: <table data-bbox="823 651 1386 757"> <tr> <td>120-Liter-Abfallbehälter</td><td>ca. 50 kg</td></tr> <tr> <td>240-Liter-Abfallbehälter</td><td>ca. 70 kg</td></tr> <tr> <td>1.100-Liter-Abfallbehälter</td><td>ca. 250 kg .</td></tr> </table> Die Abfallsäcke werden nur eingesammelt, wenn ihre Bruttomasse ca. 20 kg nicht übersteigt. Können die Abfallbehälter aufgrund ihrer Masse oder einer Fehlbefüllung nicht geleert werden, erfolgt eine informative Kennzeichnung. Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. (6) Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen. (7) Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Entsorgungsanlagen beschädigen oder über das normale Maß hinaus verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. (8) Für schuldhaft verursachte Schäden an den durch das KWU-Entsorgung zur Verfügung gestellten Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige. Die Beschädigung oder der Verlust eines Abfallbehälters ist dem KWU-Entsorgung unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen zu melden. (9) Das KWU-Entsorgung und seine beauftragten Dritten sind verpflichtet, die Abfallbehälter pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen oder den Verlust der Abfallbehälter bei der Entleerung haftet das Entsorgungsunternehmen.	120-Liter-Abfallbehälter	ca. 50 kg	240-Liter-Abfallbehälter	ca. 70 kg	1.100-Liter-Abfallbehälter	ca. 250 kg .
120-Liter-Abfallbehälter	ca. 50 kg												
240-Liter-Abfallbehälter	ca. 70 kg												
1.100-Liter-Abfallbehälter	ca. 250 kg .												
120-Liter-Abfallbehälter	ca. 50 kg												
240-Liter-Abfallbehälter	ca. 70 kg												
1.100-Liter-Abfallbehälter	ca. 250 kg .												

§ 12 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr	§ 12 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr
(1) Die Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen mit einem Fassungsvermögen bis 240 Liter werden in der Regel 4-wöchentlich entleert (<u>Regelentsorgung</u>).	(1) Die Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen mit einem Fassungsvermögen bis 240 Liter werden in der Regel 4-wöchentlich entleert (Regelleerung).
Abfallsäcke werden nur im Rahmen der <u>Regelentsorgung</u> entsorgt.	Abfallsäcke werden nur im Rahmen der Regelleerung entsorgt.
Die Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter werden in der Regel wöchentlich entleert (<u>Regelentsorgung</u>).	Die Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter werden in der Regel wöchentlich entleert (Regelleerung).
<u>Ein Anspruch auf eine häufigere Entsorgung als die Regelentsorgung besteht nicht.</u>	Satz 4 wird in Absatz 3 Satz 1 verschoben
<u>Das KWU-Entsorgung kann in bestimmten Abfuhrbereichen oder im Einzelfall Abweichungen von der Regelentsorgung festlegen.</u>	Satz 5 wird in Absatz 3 Satz 2 verschoben
Die <u>Regelentsorgung</u> der Abfallbehälter auf Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken beginnt mit dem 1. April und endet zum 30. September.	Satz 6 wird in Absatz 3 Satz 3 verschoben
<u>In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März können Anschlusspflichtige dieser Grundstücke den Hausmüll in Abfallsäcken gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 sammeln und an vorher mit dem KWU-Entsorgung abgestimmten Übergabestellen zur Entsorgung bereitstellen.</u>	Satz 7 entfällt
	(2) die Abfallbehälter zur Erfassung von Bioabfällen werden 14-täglich entleert.
	Der Anschlusspflichtige sollte den Bioabfallbehälter aus hygienischen Gründen entsprechend der vorgegebenen Regelleerung entleeren lassen.
	(3) Ein Anspruch auf eine häufigere Leerung als die Regelleerung besteht nicht.
	Das KWU-Entsorgung kann in bestimmten Abfuhrbereichen oder im Einzelfall Abweichungen von der Regelleerung festlegen.
	Die Regelleerung auf saisonalen Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken beginnt mit dem 1. April und endet zum 30. September.

alte Fassung

neue Fassung

(2) Über ein elektronisches Behälteridentifikationssystem wird die Anzahl der durchgeführten Entleerungen erfasst.

(3) Bei vorübergehendem Anfall von Abfällen zur Beseitigung anlässlich der Durchführungen von Veranstaltungen wie Märkten, Konzerten, saisonale Veranstaltungen, Stadt- und Dorffesten etc. sind die verantwortlichen Veranstalter verpflichtet, beim KWU-Entsorgung spätestens 10 Werktage vor Beginn die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen.

(4) Der Anschlusspflichtige hat die Möglichkeit, die Abfallbehälter zur Erfassung von Papier, Pappen und Kartonagen alle 4 Wochen durch das KWU-Entsorgung bzw. seinem beauftragten Dritten entleeren zu lassen (Papierregelentsorgung).

Ein Anspruch auf eine häufigere Entsorgung als die 4-wöchentliche Abfuhr besteht nicht. Das KWU-Entsorgung kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(5) Die Abfallbehälter und die zugebundenen Abfallsäcke sind bis spätestens 06:30 Uhr am Tag der Entsorgung zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitzustellen.

Nicht zu entleerende Abfallbehälter sind durch den Anschlusspflichtigen eindeutig zu kennzeichnen.

(6) Die Abfallbehälter sind geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt.

(7) Die Abfuhr erfolgt werktags in der Zeit von 06:30 Uhr bis 20:00 Uhr.

Fällt der planmäßige Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an vorhergehenden oder nachfolgenden Tagen eingesammelt werden.

(8) Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 16 und § 18 können bis zu zweimal im Jahr pro Haushalt zur Entsorgung angemeldet werden. Für Erholungsgrundstücke besteht die Möglichkeit einmal im Jahr pro angeschlossenem Grundstück.

Jede Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes kann einmal im Jahr für die gesamte Anlage die Entsorgung an-

(4) Über ein elektronisches Behälteridentifikationssystem wird die Anzahl der durchgeführten Entleerungen erfasst.

(5) Bei vorübergehendem Anfall von Abfällen zur Beseitigung anlässlich der Durchführungen von Veranstaltungen wie Märkten, Konzerten, saisonale Veranstaltungen, Stadt- und Dorffesten etc. sind die verantwortlichen Veranstalter verpflichtet, beim KWU-Entsorgung spätestens 10 Werktage vor Beginn die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen.

(6) Der Anschlusspflichtige hat die Möglichkeit, die Abfallbehälter zur Erfassung von Papier, Pappen und Kartonagen alle 4 Wochen durch das KWU-Entsorgung **beziehungsweise** seinem beauftragten Dritten entleeren zu lassen (**Papierregelleerung**).

Ein Anspruch auf eine häufigere Entsorgung als die 4-wöchentliche Abfuhr besteht nicht. Das KWU-Entsorgung kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(7) Die Abfallbehälter und die zugebundenen Abfallsäcke sind bis spätestens 06:30 Uhr am Tag der Entsorgung zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitzustellen.

Nicht zu entleerende Abfallbehälter sind durch den Anschlusspflichtigen eindeutig zu kennzeichnen.

(8) Die Abfallbehälter sind geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt.

(9) Die Abfuhr erfolgt werktags in der Zeit von 06:30 Uhr bis 20:00 Uhr.

Fällt der planmäßige Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an vorhergehenden oder nachfolgenden Tagen eingesammelt werden.

(10) Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 16 und § 18 können bis zu zweimal im Jahr pro Haushalt zur Entsorgung angemeldet werden. Für Erholungsgrundstücke besteht die Möglichkeit einmal im Jahr pro angeschlossenem Grundstück.

Jede Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes kann einmal im Jahr für die gesamte Anlage die Entsorgung an-

melden. Diese Abfälle sind am Entsorgungstag bis spätestens 06:30 Uhr zur Abholung bereitzustellen. (9) Gefährliche Abfälle aus Haushalten gemäß § 19 werden mit zwei Sammelkampagnen im Jahr erfasst. Sie können durch den <u>Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger</u> an bekannt gegebenen Terminen und Orten am Schadstoffmobil übergeben werden. Darüber hinaus können diese Abfälle ebenso wie Kleinmengen (bis zu einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 Kilogramm pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer) aus anderen Herkunftsbereichen ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten an der stationären Sammelstation für gefährliche Abfälle auf der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" des KWU-Entsorgung übergeben werden.	melden. Diese Abfälle sind am Entsorgungstag bis spätestens 06:30 Uhr zur Abholung bereitzustellen. (11) Gefährliche Abfälle aus Haushalten gemäß § 20 werden mit zwei Sammelkampagnen im Jahr erfasst. Sie können durch den Abfallerzeuger oder -besitzer an bekannt gegebenen Terminen und Orten am Schadstoffmobil übergeben werden. Darüber hinaus können diese Abfälle ebenso wie Kleinmengen (bis zu einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 Kilogramm pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer) aus anderen Herkunftsbereichen ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten an der stationären Sammelstation für gefährliche Abfälle auf der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" des KWU-Entsorgung übergeben werden.
§ 13 Eigentumsübergang (1) Die Abfälle gehen in das Eigentum des KWU-Entsorgung über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden beziehungsweise in den stationären oder mobilen Sammelstellen oder bei den Entsorgungsanlagen angenommen sind. (2) Das KWU-Entsorgung ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.	§ 13 Eigentumsübergang (1) Die Abfälle gehen in das Eigentum des KWU-Entsorgung über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden beziehungsweise in den stationären oder mobilen Sammelstellen oder bei den Entsorgungsanlagen angenommen sind. (2) Das KWU-Entsorgung ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
§ 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, die das Befahren einer Straße beziehungsweise eines Straßenabschnittes mit herkömmlichen Sammelfahrzeugen unmöglich machen, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.	§ 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, die das Befahren einer Straße beziehungsweise eines Straßenabschnittes mit herkömmlichen Sammelfahrzeugen unmöglich machen, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 15 Gemischte Siedlungsabfälle	§ 15 Gemischte Siedlungsabfälle
(1) Zu den gemischten Siedlungsabfällen zählen Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall und Bioabfall, die in Haushalten sowie anderen vergleichbaren Orten wie Wohnheimen, Ferienwohnungen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens sowie auf Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken anfallen.	(1) Zu den gemischten Siedlungsabfällen zählen Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall und Bioabfall, die in Haushalten sowie anderen vergleichbaren Orten wie Wohnheimen, Ferienwohnungen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens sowie auf Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken anfallen.
Diese werden nach Maßgabe dieser Satzung in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt und einer umweltverträglichen Entsorgung zugeführt.	Diese werden nach Maßgabe dieser Satzung in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt und einer umweltverträglichen Entsorgung zugeführt.
Als hausmüllähnlicher Gewerbeabfall werden solche Abfälle zur Beseitigung bezeichnet, die zum Beispiel in Gewerbebetrieben, Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und der Industrie anfallen, und die aufgrund ihrer Art und Menge gemeinsam mit und wie Hausmüll entsorgt werden können.	Als hausmüllähnlicher Gewerbeabfall werden solche Abfälle zur Beseitigung bezeichnet, die zum Beispiel in Gewerbebetrieben, Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und der Industrie anfallen, und die aufgrund ihrer Art und Menge gemeinsam mit und wie Hausmüll entsorgt werden können.
(2) Die Abfallbehälter beziehungsweise Abfallsäcke sind am Entsorgungstag unmittelbar neben der Fahrbahnkante zur Entleerung bereitzustellen. Im Einzelfall kann außerhalb des Grundstücks die Entfernung von der Fahrbahnkante - für einen 120-l-/ 240-l-Abfallbehälter maximal 3 m und - für einen 1.100-l-Abfallbehälter maximal 10 m betragen.	(2) Die Abfallbehälter beziehungsweise Abfallsäcke sind am Entsorgungstag unmittelbar neben der Fahrbahnkante zur Entleerung bereitzustellen. Im Einzelfall kann außerhalb des Grundstücks die Entfernung von der Fahrbahnkante - für einen 120-l-/ 240-l-Abfallbehälter maximal 3 m und - für einen 1.100-l-Abfallbehälter maximal 10 m betragen.
Nach erfolgter Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.	Nach erfolgter Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.
Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an die Aufstellplätze heranfahren kann, das Entleeren sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet sind.	Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an die Aufstellplätze heranfahren kann, das Entleeren sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet sind.
Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet, ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter zu entleeren und am Stellplatz wieder abzustellen.	Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet, ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter zu entleeren und am Stellplatz wieder abzustellen.
(3) Abfallbehälter, die innerhalb eines Grundstückes oder in Einzelfällen gemäß Absatz 2 Satz 2 bereitgestellt sind, werden nur gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr entleert.	(3) Abfallbehälter, die innerhalb eines Grundstückes oder in Einzelfällen gemäß Absatz 2 Satz 2 bereitgestellt sind, werden nur gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr entleert.

alte Fassung

neue Fassung

Als Bezugslinie für die Transportwege gilt grundsätzlich die Fahrbahnkante

Als Bezugslinie für die Transportwege gilt grundsätzlich die Fahrbahnkante

Dazu hat der Anschlusspflichtige beim KWU-Entsorgung einen schriftlichen Antrag einzureichen, der neben der Beantragung der Leistung auch eine Zustimmung zum Betreten beziehungsweise zum Befahren des Grundstückes und des Standplatzes der Abfallbehälter enthält.

Dazu hat der Anschlusspflichtige beim KWU-Entsorgung einen schriftlichen Antrag einzureichen, der neben der Beantragung der Leistung auch eine Zustimmung zum Betreten beziehungsweise zum Befahren des Grundstückes und des Standplatzes der Abfallbehälter enthält.

Die maximale Entfernung (Transportweg), über die ein Abfallbehälter vom Entsorgungsunternehmen transportiert wird, liegt bei einem Fassungsvermögen
- bis 240 Liter bei 50 Meter und
- von 1.100 Liter bei 30 Meter.

Die maximale Entfernung (Transportweg), über die ein Abfallbehälter vom Entsorgungsunternehmen transportiert wird, liegt bei einem Fassungsvermögen
- bis 240 Liter bei 50 Meter und
- von 1.100 Liter bei 30 Meter.

(4) Bei Beantragung einer Holgebühr nach Absatz 3 sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, Stellplätze und Transportwege auf ihrem Grundstück nach den Unfallverhütungs- und baurechtlichen Vorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein schadloser Transport der Abfallbehälter gewährleistet ist.

(4) Bei Beantragung einer Holgebühr nach Absatz 3 sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, Stellplätze und Transportwege auf ihrem Grundstück nach den Unfallverhütungs- und baurechtlichen Vorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein schadloser Transport der Abfallbehälter gewährleistet ist.

Bei der Möglichkeit der Befahrung soll die Zuwegung zum Grundstück mindestens 3,50 m breit und so befestigt sein, dass sie von einem Sammelfahrzeug mit einem Gesamtgewicht von 26 Tonnen dauerhaft benutzt werden kann. Für Durchfahrten ist ein Lichtraumprofil von 4,20 m erforderlich.

Bei der Möglichkeit der Befahrung soll die Zuwegung zum Grundstück mindestens 3,50 m breit und so befestigt sein, dass sie von einem Sammelfahrzeug mit einem Gesamtgewicht von 26 Tonnen dauerhaft benutzt werden kann. Für Durchfahrten ist ein Lichtraumprofil von 4,20 m erforderlich.

Die Stellplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein.

Die Stellplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein.

Der Transportweg vom Stellplatz zum Fahrzeug soll eben, befestigt und muss frei von Treppen und Stufen sein. Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2,00 m hoch und 1,50 m breit sein.

Der Transportweg vom Stellplatz zum Fahrzeug soll eben, befestigt und muss frei von Treppen und Stufen sein. Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2,00 m hoch und 1,50 m breit sein.

(5) Das KWU-Entsorgung kann eine Verlegung des Platzes, an dem Abfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden, verlangen, wenn die Zuwegung versperrt oder für Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

(5) Das KWU-Entsorgung kann eine Verlegung des Platzes, an dem Abfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden, verlangen, wenn die Zuwegung versperrt oder für Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar ist.

Satz 1, letzter Teilsatz entfällt

Lässt der Zuschnitt einer Stichstraße ein gefahrloses Wenden eines Entsorgungsfahrzeuges nicht zu, kann das KWU-Entsorgung einen in der Nähe liegenden Bereitstellungsplatz für den Abfallbehälter bestimmen.

Lässt der Zuschnitt einer Stichstraße ein gefahrloses Wenden eines Entsorgungsfahrzeuges nicht zu, kann das KWU-Entsorgung einen in der Nähe liegenden Bereitstellungsplatz für den Abfallbehälter bestimmen.

Das KWU-Entsorgung entscheidet im Einzelfall über die Zumutbarkeit der Trans-

alte Fassung

neue Fassung

Der Anschlusspflichtige ist dazu zu hören. In Einzelfällen, in denen einen <u>Regelentsorgung</u> nicht möglich ist, kann das KWU-Entsorgung Ausnahmen zulassen. (6) Kleingartenanlagen werden an zentralen Plätzen entsorgt. Die Lage der zentralen Plätze und die Art und Weise der Entsorgung wird durch das KWU-Entsorgung in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen festgelegt.	portentfernung zum Bereitstellungsplatz. Der Anschlusspflichtige ist dazu zu hören. In Einzelfällen, in denen einen Regelleerung nicht möglich ist, kann das KWU-Entsorgung Ausnahmen zulassen. (6) Kleingartenanlagen werden an zentralen Plätzen entsorgt. Die Lage der zentralen Plätze und die Art und Weise der Entsorgung wird durch das KWU-Entsorgung in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen festgelegt.
§ 16 Sperrmüll (1) Abfälle, die aufgrund ihrer Sperrigkeit nicht gemeinsam mit den gemischten Siedlungsabfällen in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können, werden als Sperrmüll bezeichnet und getrennt gesammelt und transportiert. Zum Sperrmüll gehören insbesondere: - Möbel - Kinderwagen - Teppiche und Bodenbeläge - Koffer - Rollos - Federbetten - und Ähnliches. Einzelstücke sollen nicht schwerer als 70 kg sein. Die maximalen Abmessungen sollen 2 Meter x 1 Meter x 1 Meter nicht übersteigen. (2) Nicht zum Sperrmüll aus Haushalten gehören <u>gemischte Siedlungsabfälle (in Säcken und Kisten verpackter Hausmüll), Grünabfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte, gefährliche Abfälle, Papier, Pappen und Kartonagen, Metalle, Bau- und Abbruchabfälle, Asbestabfälle, Teerpappen, Altreifen, Altholz und Textilien</u> gemäß §§ 15, 17-27 sowie Kraftfahrzeugteile jeglicher Art, Verpackungsabfälle und Sperrmüll aus Haushaltsauflösungen, Grundstücksentrümpelungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen <u>als Haushalten</u>. (3) Die Anmeldung einer Sperrmüllentsorgung hat unter Angabe von Art und Menge der zu entsorgenden Gegenstände mit Hilfe der dafür vorgesehenen Bestellkarten schriftlich, per Telefax oder E-Mail beziehungsweise telefonisch oder persönlich beim KWU-Entsorgung zu erfolgen. Innerhalb von maximal sechs Wochen nach	§ 16 Sperrmüll (1) Abfälle, die aufgrund ihrer Sperrigkeit nicht gemeinsam mit den gemischten Siedlungsabfällen in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können, werden als Sperrmüll bezeichnet und getrennt gesammelt und transportiert. Satz 2 entfällt Einzelstücke sollen nicht schwerer als 70 kg sein. Die maximalen Abmessungen sollen 2 Meter x 1 Meter x 1 Meter nicht übersteigen. (2) Nicht zum Sperrmüll aus Haushalten gehören Abfälle gemäß §§ 15, 17-28 sowie Kraftfahrzeugteile jeglicher Art, Verpackungsabfälle und Sperrmüll aus Haushaltsauflösungen, Grundstücksentrümpelungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen. (3) Die Anmeldung einer Sperrmüllentsorgung hat unter Angabe von Art und Menge der zu entsorgenden Gegenstände formlos oder mit Hilfe der dafür vorgesehenen Bestellkarten schriftlich, per Telefax oder E-Mail beziehungsweise telefonisch oder persönlich beim KWU-Entsorgung zu erfolgen. Innerhalb von maximal sechs Wochen nach

alte Fassung

neue Fassung

Eingang der Bestellung erfolgt die Entsorgung. Dem Abfallerzeuger oder -besitzer wird rechtzeitig, spätestens jedoch 3 Kalendertage zuvor, der Entsorgungstermin bekannt gegeben.

(4) Der Sperrmüll ist am Entsorgungstag vom Abfallerzeuger oder -besitzer unter Beachtung dieser Satzung so am Straßenrand bereitzustellen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet werden und das Entsorgungsfahrzeug ungehindert heranfahren kann.

Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten (zum Beispiel keine Wendemöglichkeit, die Traglast der Straße ist überschritten) angefahren werden, haben die Abfallerzeuger oder -besitzer den Sperrmüll selbst bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zu transportieren.

Die Verladung des Sperrmülls muss durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich sein.

(5) Abfälle, die bei der Sperrmüllentsorgung nicht mit entsorgt werden, da sie entweder nicht ordnungsgemäß angemeldet oder bereitgestellt sind beziehungsweise gemäß Absatz 2 keinen Sperrmüll darstellen, sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer vom Bereitstellungsort unverzüglich zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

(6) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen ist dem KWU-Entsorgung an den Abfallumladestationen gemäß § 28 Absatz 1 Nr. 1 und 2 zu übergeben, sofern es sich hierbei um Abfall zur Beseitigung handelt. Kleinmengen bis 1 m³ können kostenpflichtig auf den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung angeliefert werden.

(7) Für Sperrmüll in Kleinmengen bis 1 m³ aus Haushalten erfolgt die Annahme bei Selbstanlieferung auf den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung bei glaubhaftem Nachweis, dass der Bürger im Landkreis amtlich gemeldet ist beziehungsweise sein Grundstück im Landkreis liegt, kostenfrei.

(8) Auf den Abfallkleinmengenannahmen "Alte Ziegelei", Eisenhüttenstadt und Beeskow werden kunststoffhaltige Anteile aus Polyethylen (PE) und Polypropylen (PP) separat vom restlichen Sperrmüll erfasst. Dazu gehören insbesondere:

Eingang der Bestellung erfolgt die Entsorgung. Dem Abfallerzeuger oder -besitzer wird rechtzeitig, spätestens jedoch 3 Kalendertage zuvor, der Entsorgungstermin bekannt gegeben.

(4) Der Sperrmüll ist am Entsorgungstag vom Abfallerzeuger oder -besitzer unter Beachtung dieser Satzung so am Straßenrand bereitzustellen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet werden und das Entsorgungsfahrzeug ungehindert heranfahren kann.

Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten (zum Beispiel keine Wendemöglichkeit, die Traglast der Straße ist überschritten) angefahren werden, haben die Abfallerzeuger oder -besitzer den Sperrmüll selbst bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zu transportieren.

Die Verladung des Sperrmülls muss durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich sein.

(5) Abfälle, die bei der Sperrmüllentsorgung nicht mit entsorgt werden, da sie entweder nicht ordnungsgemäß angemeldet oder bereitgestellt sind beziehungsweise gemäß Absatz 2 keinen Sperrmüll darstellen, sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer vom Bereitstellungsort unverzüglich zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

(6) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen ist dem KWU-Entsorgung an den Abfallumladestationen gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 und 2 zu übergeben, sofern es sich hierbei um Abfall zur Beseitigung handelt. Kleinmengen bis 1 m³ können kostenpflichtig auf den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung angeliefert werden.

(7) Für Sperrmüll in Kleinmengen bis 1 m³ aus Haushalten erfolgt die Annahme bei Selbstanlieferung auf den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung bei glaubhaftem Nachweis, dass der Bürger im Landkreis amtlich gemeldet ist beziehungsweise sein Grundstück im Landkreis liegt, kostenfrei.

(8) Auf den Abfallkleinmengenannahmen "Alte Ziegelei", Eisenhüttenstadt und Beeskow werden kunststoffhaltige Anteile aus Polyethylen (PE) und Polypropylen (PP) separat **vom Sperrmüll** erfasst.

alte Fassung

neue Fassung

• <u>Eimer, Kanister (restentleert)</u> • <u>Babywannen, Wachkörbe</u> • <u>Getränkekisten, Gartenstühle</u> • <u>Folien</u> Ausgenommen davon sind PVC-haltige und faserverstärkte Kunststoffe, Verbunde, Gummi, Rohre, Dachrinnen, Kabelkanäle, Schläuche sowie Kunststoffteile < 30 cm.	Satz 2 entfällt Ausgenommen davon sind PVC-haltige und faserverstärkte Kunststoffe, Verbunde, Gummi, Rohre, Dachrinnen, Kabelkanäle, Schläuche sowie Kunststoffteile < 30 cm.
§ 17 Grünabfälle (1) Zu den biologisch abbaubaren Gartenabfällen (Grünabfällen) gehören Laub, Rasenschnitt, Pflanzenreste, Baum- und Strauchschnitt sowie Weihnachtsbäume. (2) Verwerten Abfallerzeuger diese nicht selbst (Eigenkompostierung), besteht für <u>Grünabfälle</u> aus Haushalten eine Überlassungspflicht.	§ 17 Bioabfälle (1) Bioabfälle im Sinne von § 3 Absatz 7 KrWG sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende 1. Garten- und Parkabfälle, 2. Landschaftspflegeabfälle, 3. Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen 4. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Nummern 1-3 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflicher Eigenschaften vergleichbar sind. (2) Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen können diese in Form der Eigenkompostierung selbst verwerten, wenn hierdurch sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle verwertet werden. (3) Verwerten Abfallerzeuger diese nicht selbst (Eigenkompostierung), besteht für Bioabfälle aus Haushalten eine Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 1 KrWG. Im Rahmen eines Modellversuches nach § 30 Absatz 2 besteht örtlich und zeitlich begrenzt die Möglichkeit, Bioabfälle durch die Nutzung einer Biotonne, haushaltsnah bereitzustellen. Für jedes im Gebiet des Modellversuches liegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen mindestens eine Biotonne nach § 6 Absatz 1 zu beantragen. Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Biotonnen in Gebieten des Modellversuches auf Antrag erfolgen, soweit Bioabfälle in haushaltstypischer Art und Menge anfallen. In den Bereichen des Landkreises, in denen das Erfassungssystem der Biotonne nicht eingeführt ist, können die überlas-

(3) <u>Grünabfälle</u>, die zur Unterbringung im Abfallbehälter nicht geeignet sind, können lose, kostenpflichtig an den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung oder an den nach <u>§ 31</u> Absatz 2 bekanntgegebenen Kompostierungsanlagen abgegeben werden. (4) <u>im Rahmen eines Modellversuches nach § 29 Absatz 2 besteht örtlich und zeitlich begrenzt die Möglichkeit, Grünabfälle in zugelassenen Säcken bzw. mit Banderolen versehen, haushaltsnahe bereitzustellen.</u> (5) Weihnachtsbäume mit einem maximalen Stammdurchmesser von 15 cm sind frei von Behang (Kugeln, Lametta, Lichterketten etc.) zur Abholung bereitzustellen. Die Entsorgungstermine und Stellplätze werden entsprechend <u>§ 31</u> Absatz 2 bekanntgegeben.	sungspflichtigen Bioabfälle mit im Restabfallbehälter gesammelt und zur Entsorgung bereit gestellt werden. In Anlage III sind die Städte und Gemeinden aufgeführt, in denen ein System zur Erfassung von Bioabfällen eingeführt ist. Das KWU-Entsorgung behält sich vor, weitere Gebiete in den Modellversuch einzubeziehen. Anlage III ist Bestandteil dieser Satzung. Für die Entsorgung der Bioabfälle mittels Biotonne gelten die Gebührensätze nach § 5 Absatz 8 und Absatz 10 d der Abfallgebührensatzung. Für die Bereitstellung der Biotonne gelten die Bestimmungen des § 15 Absätze 2,3,4 und 5. Andere Stoffe als Bioabfälle dürfen in der Biotonne nicht überlassen werden. (4) Garten- und Parkabfälle, die zur Unterbringung im Abfallbehälter nicht geeignet sind, können lose, kostenpflichtig an den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung oder an den nach § 32 Absatz 2 bekanntgegebenen Kompostierungsanlagen abgegeben werden. Absatz 4 wird in Absatz 3 Satz 2 eingefügt (5) Weihnachtsbäume mit einem maximalen Stammdurchmesser von 15 cm sind frei von Behang (Kugeln, Lametta, Lichterketten etc.) zur Abholung bereitzustellen. Die Entsorgungstermine und Stellplätze werden entsprechend § 32 Absatz 2 bekanntgegeben.
§ 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte (1) Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromechanische Felder benötigen beziehungsweise die zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder benötigt werden und die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind und die Abfall im Sinne des	§ 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte (1) Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromechanische Felder benötigen beziehungsweise die zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder benötigt werden und die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind und die Abfall im Sinne des

alte Fassung

neue Fassung

Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind, werden in dieser Satzung unabhängig von ihrem Schadstoffgehalt als Elektro- und Elektronikaltgeräte bezeichnet. Ortsfest eingebaute Geräte, wie zum Beispiel Schaltanlagen gehören nicht dazu.

(2) Für das Einsammeln von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Geräten der Unterhaltungselektronik und Großgeräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten finden die Bestimmungen des § 16 Absatz 3, 4 und 5 analog Anwendung (Holsystem). Zur Abholung bereitgestellte Geräte sollen je Einzelstück ein Gewicht von ca. 100 kg nicht überschreiten. Daneben können diese Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten auf allen Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung durch den Abfallerzeuger oder -besitzer entsprechend dem ElektroG in der jeweils gültigen Fassung angeliefert werden (Bring-system).

Großgeräte, Kühlgeräte sowie Geräte der Unterhaltungselektronik und Großgeräte der Informations- und Telekommunikationstechnik aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten sind an den Abfallkleinmengenannahmen dem KWU-Entsorgung zu überlassen, wobei ab einer Anlieferungs Menge von 10 Einzelteilen eine Vorabinformation an das KWU-Entsorgung erfolgen muss.

Ab einer Anlieferungs Menge von 20 Einzelteilen besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung der Anlieferung. Größere Mengen werden nur auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ angenommen.

Wird es versäumt, die Anlieferung von 20 oder mehr Einzelteilen anzumelden, ist das KWU-Entsorgung berechtigt, die Annahme zu verweigern. Fremdbestandteile (zum Beispiel übermäßige Verschmutzungen, Schamott, Holz) sind vor der Bereitstellung zur Entsorgung zu entfernen und gesondert zu entsorgen.

(3) Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente aus Haushalten werden im Rahmen der Erfassung von gefährlichen Abfällen gemäß § 19 parallel zum Schadstoffmobil gesammelt.

Daneben können diese Elektro- und Elektro-

Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind, werden in dieser Satzung unabhängig von ihrem Schadstoffgehalt als Elektro- und Elektronikaltgeräte bezeichnet. Ortsfest eingebaute Geräte, wie zum Beispiel Schaltanlagen gehören nicht dazu.

(2) Für das Einsammeln von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Geräten der Unterhaltungselektronik und Großgeräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten finden die Bestimmungen des § 16 Absatz 3, 4 und 5 analog Anwendung (Holsystem). Zur Abholung bereitgestellte Geräte sollen je Einzelstück ein Gewicht von ca. 100 kg nicht überschreiten. Daneben können diese Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten auf allen Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung durch den Abfallerzeuger oder -besitzer entsprechend dem ElektroG in der jeweils gültigen Fassung angeliefert werden (Bring-system).

Großgeräte, Kühlgeräte sowie Geräte der Unterhaltungselektronik und Großgeräte der Informations- und Telekommunikationstechnik aus anderen Herkunftsbereichen sind an den Abfallkleinmengenannahmen dem KWU-Entsorgung zu überlassen, wobei ab einer Anlieferungs Menge von 10 Einzelteilen eine Vorabinformation an das KWU-Entsorgung erfolgen muss.

Ab einer Anlieferungs Menge von 20 Einzelteilen besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung der Anlieferung **zwecks Terminvergabe**. Größere Mengen werden nur auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ angenommen.

Wird es versäumt, die Anlieferung von 20 oder mehr Einzelteilen anzumelden, ist das KWU-Entsorgung berechtigt, die Annahme zu verweigern. Fremdbestandteile (zum Beispiel übermäßige Verschmutzungen, Schamott, Holz) sind vor der Bereitstellung zur Entsorgung zu entfernen und gesondert zu entsorgen.

(3) Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente aus Haushalten werden im Rahmen der Erfassung von gefährlichen Abfällen gemäß § 20 parallel zum Schadstoffmobil gesammelt.

Daneben können diese Elektro- und Elektro-

alte Fassung

neue Fassung

nikaltgeräte aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen entsprechend dem ElektroG in der jeweils gültigen Fassung auf allen Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung sowie an den nach § 31 Absatz 2 bekanntgegebenen Sammelstationen überlassen werden. Batterien aus den vorgenannten Elektro- und Elektronikaltgeräten, welche dem BattG unterliegen, sollten vorrangig beim Vertreiber zurückgegeben werden. Batterien können dennoch auf allen Abfallkleinmengenannahmen kostenfrei abgegeben werden. Es gelten die Regelungen des BattG in der jeweils gültigen Fassung. Im Zusammenhang mit der Abholung von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Unterhaltungselektronik und Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten im Holsystem übernimmt das KWU-Entsorgung auch Abfälle gemäß Satz 1. (4) Gasentladungslampen aus Haushalten werden im Rahmen der Erfassung von gefährlichen Abfällen gemäß § 19 mit dem Schadstoffmobil gesammelt. Daneben können diese auf allen Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung durch den Abfallerzeuger oder -besitzer angeliefert werden (Bringsystem). (5) Gasentladungslampen aus anderen Herkunftsbereichen <u>als Haushalten</u> können an den Abfallkleinmengenannahmen dem KWU-Entsorgung angeliefert werden, wobei ab einer Anlieferungsmenge von 20 Einzelteilen eine Vorabinformation an das KWU-Entsorgung erfolgen muss. Die Regelungen gemäß Nr. 1 der Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung sind zu beachten.	nikaltgeräte aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen entsprechend dem ElektroG in der jeweils gültigen Fassung auf allen Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung sowie an den nach § 32 Absatz 2 bekanntgegebenen Sammelstationen überlassen werden. Satz 3-5 wird in den neuen § 19 eingefügt Im Zusammenhang mit der Abholung von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Unterhaltungselektronik und Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten im Holsystem übernimmt das KWU-Entsorgung auch Abfälle gemäß Satz 1. (4) Gasentladungslampen aus Haushalten werden im Rahmen der Erfassung von gefährlichen Abfällen gemäß § 20 mit dem Schadstoffmobil gesammelt. Daneben können diese auf allen Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung durch den Abfallerzeuger oder -besitzer angeliefert werden (Bringsystem). (5) Gasentladungslampen aus anderen Herkunftsbereichen können an den Abfallkleinmengenannahmen dem KWU-Entsorgung angeliefert werden, wobei ab einer Anlieferungsmenge von 20 Einzelteilen eine Anmeldung zwecks Terminvergabe beim KWU-Entsorgung erfolgen muss. Die Regelungen gemäß Nr. 1 der Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung sind zu beachten. (6) Photovoltaikmodule aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie in Beschaffenheit und Menge mit denen aus Haushalten vergleichbar sind, werden ausschließlich auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ im Bringsystem entgegengenommen. Der Absatz 2 Satz 4-7 gelten entsprechend.
	§ 19 Geräte- und Fahrzeugbatterien Das KWU-Entsorgung übernimmt Geräte- und Fahrzeugaltbatterien nach Maßgabe

	des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I, S. 1582) in der jeweils gültigen Fassung von privaten Endverbrauchern und in haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen. Die Altbatterien können an den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung kostenfrei abgegeben werden. Eine Rückerstattung des Pfandgeldes für die Abgabe einer Fahrzeugbatterie erfolgt, auch bei Vorlage eines Kaufbeleges, nicht.
§ 19 Gefährliche Abfälle aus Haushalten einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen <u>als Haushalten</u> (1) Gefährliche Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden im Landkreis Oder-Spree getrennt gesammelt und einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. (2) Gefährliche Abfälle aus Haushalten sind beim Schadstoffmobil oder bei der stationären Schadstoffannahme auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ abzugeben, sofern keine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht. (3) Kleinmengen (bis zu einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer) gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen <u>als privaten Haushalten</u> werden kostenpflichtig an der stationären Sammelstation für gefährliche Abfälle auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ des KWU-Entsorgung angenommen. (4) Die Anliefergefäße dürfen ein Fassungsvermögen von 30 Liter beziehungsweise ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten.	§ 20 Gefährliche Abfälle aus Haushalten einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen (1) Gefährliche Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden im Landkreis Oder-Spree getrennt gesammelt und einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. (2) Gefährliche Abfälle aus Haushalten sind beim Schadstoffmobil oder bei der stationären Schadstoffannahme auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ abzugeben, sofern keine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht. (3) Kleinmengen (bis zu einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer) gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden kostenpflichtig an der stationären Sammelstation für gefährliche Abfälle auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ des KWU-Entsorgung angenommen. (4) Die Anliefergefäße dürfen ein Fassungsvermögen von 30 Liter beziehungsweise ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten.
§ 20 Papier, Pappe und Kartonagen (1) Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (zum Beispiel Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier) sind überlassungspflichtige Abfälle im Sinne dieser Satzung, soweit sie keine Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung darstellen. (2) Papier, Pappe und Kartonagen werden gemeinsam mit Verpackungen, die einem Rücknahmesystem unterliegen, gesammelt. Verunreinigte Abfälle aus Papier und Pappe (zum Beispiel Tapetenreste) sind als Hausmüll zu behandeln.	§ 21 Papier, Pappe und Kartonagen (1) Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (zum Beispiel Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier) sind überlassungspflichtige Abfälle im Sinne dieser Satzung, soweit sie keine Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung darstellen. (2) Papier, Pappe und Kartonagen werden gemeinsam mit Verpackungen, die einem Rücknahmesystem unterliegen, gesammelt. Verunreinigte Abfälle aus Papier und Pappe (zum Beispiel Tapetenreste) sind als Hausmüll zu behandeln.

alte Fassung	neue Fassung
(3) Für die Bereitstellung der Abfallbehälter finden die Bestimmungen des § 15 Absätze 2, 3, 4 und 5 analog Anwendung.	(3) Für die Bereitstellung der Abfallbehälter finden die Bestimmungen des § 15 Absätze 2, 3, 4 und 5 analog Anwendung.
§ 21 Metalle (haushaltstypischer Schrott) (1) Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen sind, sofern sie nicht einer ordnungsgemäß angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung und Verwertung zugeführt werden, getrennt von anderen Abfällen dem KWU-Entsorgung zu überlassen und von diesem einer Verwertung zuzuführen. (2) Metalle aus Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen können ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten auf allen Abfallkleinmengenannahmen dem KWU-Entsorgung ohne zusätzliche Gebühren übergeben werden (Bringsystem). (3) Für die Entsorgung von Metallen aus Haushalten im Holsystem finden die Bestimmungen des § 16 Absatz 2, 3, 4 und 5 analog Anwendung. Hierfür wird eine gesonderte Gebühr erhoben.	§ 22 Metalle (haushaltstypischer Schrott) (1) Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen sind, sofern sie nicht einer ordnungsgemäß angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung und Verwertung zugeführt werden, getrennt von anderen Abfällen dem KWU-Entsorgung zu überlassen und von diesem einer Verwertung zuzuführen. (2) Metalle aus Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen können ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten auf allen Abfallkleinmengenannahmen dem KWU-Entsorgung ohne zusätzliche Gebühren übergeben werden (Bringsystem). (3) Für die Entsorgung von Metallen aus Haushalten im Holsystem finden die Bestimmungen des § 16 Absatz 2, 3, 4 und 5 analog Anwendung. Hierfür wird eine gesonderte Gebühr erhoben.
§ 22 Bau- und Abbruchabfälle (1) Bau- und Abbruchabfälle, die keiner Verwertung zugeführt werden und in haushaltsüblichen Mengen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen anfallen, sind getrennt auf den Abfallkleinmengenannahmen im Landkreis entsprechend den Benutzungsordnungen zur Entsorgung zu überlassen. (2) Gemischte Bau- und Abbruchabfälle der Abfallschlüsselnummer 170904 bis zu einer Menge von 2.000 kg aus anderen Herkunftsbereichen, werden in den Abfallumladestationen <u>Eisenhüttenstadt</u> und „Alte Ziegelei“ angenommen. Gesamt Mengen über 2.000 kg sind bei der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) anzuliefern.	§ 23 Bau- und Abbruchabfälle (1) Bau- und Abbruchabfälle, die keiner Verwertung zugeführt werden und in haushaltsüblichen Mengen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen anfallen, sind getrennt auf den Abfallkleinmengenannahmen im Landkreis entsprechend den Benutzungsordnungen zur Entsorgung zu überlassen. (2) Gemischte Bau- und Abbruchabfälle der Abfallschlüsselnummer 170904 bis zu einer Menge von 2.000 kg aus anderen Herkunftsbereichen, werden in der Abfallumladestation „Alte Ziegelei“ angenommen. Gesamt Mengen über 2.000 kg sind nach vorheriger Zuweisung durch das KWU-Entsorgung bei der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) anzuliefern. Folgende Fraktionen werden getrennt erfasst: 170107 Gemische aus Fliesen, Ziegel, Beton und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106* fallen 170604 Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält (diese wer-

alte Fassung

neue Fassung

(3) Bau- und Abbruchabfälle zur Beseitigung <u>in mehr als haushaltsüblichen Mengen werden</u> durch das KWU-Entsorgung der Deponie Schöneiche im Landkreis Teltow-Fläming zugewiesen.	den ausschließlich auf der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" entgegen genommen) 170802 Baustoffe auf Gipsbasis 170904 gemischte Bau-und Abbruchabfälle 170603* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (Styropor) (diese werden ausschließlich auf der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" entgegen genommen) Diese Abfälle werden grundsätzlich als gefährliche Abfälle eingestuft es sei denn, der Abfallerzeuger oder -besitzer belegt mit einer entsprechenden Analyse die Ungefährlichkeit. (3) Alle Abfallarten des Kapitels 17 der Abfallverzeichnisordnung in mehr als haushaltsüblichen Mengen sind dem KWU-Entsorgung anzudienen, sofern diese keiner Verwertung zugeführt werden. (4) Bau- und Abbruchabfälle zur Beseitigung mit einer Menge von mehr als 2.000 kg können durch das KWU-Entsorgung der Deponie Schöneiche im Landkreis Teltow-Fläming zugewiesen werden.																																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th>AVV</th><th>Abfallbezeichnung</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>170101</td><td>Beton</td></tr> <tr> <td>170102</td><td>Ziegel</td></tr> <tr> <td>170103</td><td>Fliesen, Ziegel und Keramik</td></tr> <tr> <td>170107</td><td>Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen</td></tr> <tr> <td>170504</td><td>Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen</td></tr> <tr> <td>170506</td><td>Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt</td></tr> <tr> <td>170508</td><td>Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt</td></tr> <tr> <td>170802</td><td>Baustoffe auf Gipsbasis</td></tr> </tbody> </table>	AVV	Abfallbezeichnung	170101	Beton	170102	Ziegel	170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt	170802	Baustoffe auf Gipsbasis	<table border="1"> <thead> <tr> <th>AVV</th><th>Abfallbezeichnung</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>170101</td><td>Beton</td></tr> <tr> <td>170102</td><td>Ziegel</td></tr> <tr> <td>170103</td><td>Fliesen, Ziegel und Keramik</td></tr> <tr> <td>170107</td><td>Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen</td></tr> <tr> <td>170504</td><td>Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen</td></tr> <tr> <td>170506</td><td>Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt</td></tr> <tr> <td>170508</td><td>Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt</td></tr> <tr> <td>170802</td><td>Baustoffe auf Gipsbasis</td></tr> </tbody> </table>	AVV	Abfallbezeichnung	170101	Beton	170102	Ziegel	170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt	170802	Baustoffe auf Gipsbasis
AVV	Abfallbezeichnung																																				
170101	Beton																																				
170102	Ziegel																																				
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik																																				
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen																																				
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen																																				
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt																																				
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt																																				
170802	Baustoffe auf Gipsbasis																																				
AVV	Abfallbezeichnung																																				
170101	Beton																																				
170102	Ziegel																																				
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik																																				
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen																																				
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen																																				
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt																																				
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt																																				
170802	Baustoffe auf Gipsbasis																																				
(4) Für die Anlieferung der Abfälle gemäß <u>Absatz 3</u> gelten die Annahmebestimmungen der Entsorgungsanlagen. (5) Alle <u>im Absatz 3 nicht genannten</u> Abfallarten des Kapitels 17 der Abfallverzeichnisordnung in mehr als haushaltsüblichen Mengen	(5) Für die Anlieferung der Abfälle gemäß Absatz 2 und 4 gelten die Annahmebestimmungen der Entsorgungsanlagen. Absatz 5 verschoben in neuen Absatz 3																																				

alte Fassung

neue Fassung

sind dem KWU-Entsorgung anzudienen, sofern diese keiner Verwertung zugeführt werden.	
§ 23 Asbestabfälle (1) Asbestabfälle (gefährliche Abfälle) aus Haushalten und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen bis 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger sind dem KWU-Entsorgung auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ oder Eisenhüttenstadt zu den nach <u>§ 31</u> Absatz 2 bekanntgegebenen Öffnungszeiten zu überlassen. (2) Asbestabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach <u>§ 19</u> Absatz 3 keine Kleinmengen darstellen, <u>sind nach § 4 von der Entsorgung ausgeschlossen und müssen der SBB GmbH angedient werden.</u> (3) Asbestabfälle dürfen nur gebunden und verpackt angeliefert werden. Näheres regelt die TRGS 519.	§ 24 Asbestabfälle (1) Asbestabfälle (gefährliche Abfälle) aus Haushalten und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen bis 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger sind dem KWU-Entsorgung auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ oder Eisenhüttenstadt zu den nach § 32 Absatz 2 bekanntgegebenen Öffnungszeiten zu überlassen. (2) Asbestabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach § 20 Absatz 3 keine Kleinmengen darstellen, können auf der Depo-nie "Alte Ziegelei" nach Zuweisung durch die SBB mbH entsorgt werden. (3) Asbestabfälle dürfen nur gebunden und verpackt angeliefert werden. Näheres regelt die TRGS 519.
§ 24 Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe) Fallen in Haushalten Kohlenteer oder teerhaltige Produkte (Teerpappe) an, so sind diese getrennt zu erfassen und dem KWU-Entsorgung auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ zu übergeben. Gleiches gilt für Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.	§ 25 Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe) Fallen in Haushalten Kohlenteer oder teerhaltige Produkte (Teerpappe) an, so sind diese getrennt zu erfassen und dem KWU-Entsorgung auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ zu übergeben. Gleiches gilt für Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.
§ 25 Altreifen Fallen in Haushalten Altreifen an und werden diese nicht über Serviceeinrichtungen entsorgt, so können diese dem KWU-Entsorgung auf den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“, Eisenhüttenstadt und Beeskow übergeben werden.	§ 26 Altreifen Fallen in Haushalten Altreifen an und werden diese nicht über Serviceeinrichtungen entsorgt, so können diese dem KWU-Entsorgung auf den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“, Eisenhüttenstadt und Beeskow übergeben werden.
§ 26 Altholz Fällt in Haushalten Altholz (ausgenommen ist Altholz aus Sperrmüll) an und wird dieses nicht einer Verwertung zugeführt, so ist es getrennt zu erfassen und dem KWU-Entsorgung auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ zu übergeben. Gleiches gilt für Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern es sich aufgrund der Schadstoffbelastung um gefährliches Altholz handelt.	§ 26 Altholz Fällt in Haushalten Altholz (ausgenommen ist Altholz aus Sperrmüll) an und wird dieses nicht einer Verwertung zugeführt, so ist es getrennt zu erfassen und dem KWU-Entsorgung auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ zu übergeben. Gleiches gilt für Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern es sich aufgrund der Schadstoffbelastung um gefährliches Altholz handelt.

§ 27 Bekleidung und Textilien Bekleidung und Textilien aus Haushalten sind in Säcken verpackt und fest verschlossen auf den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung zu übergeben oder bei mindestens 10 Abfallsäcken über das Holsystem nach § 18 Absatz 2 anzumelden, sofern sie nicht einer ordnungsgemäß angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung zugeführt werden. Schuhe sind separat zu verpacken.	§ 28 Bekleidung und Textilien Bekleidung und Textilien aus Haushalten sind in Säcken verpackt und fest verschlossen auf den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung zu übergeben oder bei mindestens 10 Abfallsäcken über das Holsystem nach § 18 Absatz 2 anzumelden, sofern sie nicht einer ordnungsgemäß angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung zugeführt werden. Schuhe sind separat zu verpacken.
§ 28 Abfallentsorgungsanlagen (1) Das KWU-Entsorgung betreibt folgende Entsorgungsanlagen: 1. die Abfallumladestation "Alte Ziegelei" 2. die Abfallumladestation Eisenhüttenstadt 3. die Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" inklusive der Sammelstation für Kleinmengen gefährlicher Abfälle 4. die Abfallkleinmengenannahme Eisenhüttenstadt 5. die Abfallkleinmengenannahme Beeskow 6. die Abfallkleinmengenannahme Erkner (2) Der Landkreis Oder-Spree ist Verbandsmitglied des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB). Dieser betreibt in Königs Wusterhausen, OT Niederlehme, eine Restabfallbehandlungsanlage. (3) Auf den in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Entsorgungsanlagen dürfen grundsätzlich nur solche Abfälle angeliefert werden, die im Landkreis Oder-Spree angefallen sind. (4) auf den Entsorgungsanlagen gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen. (5) Besteht der Verdacht, dass entgegen der Deklaration der Abfälle, Abfälle die zur Entsorgung auf der Entsorgungsanlage nicht zugelassen sind, zur Entsorgung übergeben werden oder gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen wird, ist das KWU-	§ 29 Abfallentsorgungsanlagen 1) Das KWU-Entsorgung betreibt folgende Entsorgungsanlagen: 1. die Abfallumladestation "Alte Ziegelei" 2. die Abfallumladestation Eisenhüttenstadt 3. die Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" inklusive der Sammelstation für Kleinmengen gefährlicher Abfälle 4. die Abfallkleinmengenannahme Eisenhüttenstadt 5. die Abfallkleinmengenannahme Beeskow 6. die Abfallkleinmengenannahme Erkner 7. die Deponie "Alte Ziegelei" (nach Inbetriebnahme) (entspricht einer Deponie der Deponieklasse I) (2) Der Landkreis Oder-Spree ist Verbandsmitglied des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB). Dieser betreibt in Königs Wusterhausen, OT Niederlehme, eine Restabfallbehandlungsanlage. (3) Auf den in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Entsorgungsanlagen dürfen grundsätzlich nur solche Abfälle angeliefert werden, die im Landkreis Oder-Spree angefallen sind. (4) auf den Entsorgungsanlagen gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen. (5) Besteht der Verdacht, dass entgegen der Deklaration der Abfälle, Abfälle die zur Entsorgung auf der Entsorgungsanlage nicht zugelassen sind, zur Entsorgung übergeben werden oder gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen wird, ist das KWU-

alte Fassung

neue Fassung

Entsorgung berechtigt, eine chemisch-physikalische Untersuchung der zur Beseitigung angelieferten Abfälle durchzuführen oder zu beauftragen. Bestätigt sich der Verdacht, trägt der Anlieferer die anfallenden Kosten. (6) Die Anlieferung von Abfällen soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein. Belästigungen insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm sind zu vermeiden Das KWU-Entsorgung ist berechtigt, dem Abfallerzeuger oder -besitzer beziehungsweise dem Anlieferer weitere Auflagen zu erteilen, wie und in welcher Form Abfälle angeliefert werden müssen. (7) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf beziehungsweise in den Entsorgungsanlagen infolge von Betriebsstörungen, gesetzlichen Feiertagen oder wegen Umständen, auf die das KWU-Entsorgung oder die Beauftragten keinen Einfluss haben, steht den Überlassungs- und Anschlusspflichtigen kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu. (8) Überlassungspflichtige Abfälle, die in der Restabfallbehandlungsanlage behandelt werden können, werden dieser durch das KWU-Entsorgung zugewiesen. (9) Für überlassungspflichtige Bau- und Abbruchabfälle gilt <u>§ 22</u> Absätze 3, 4 und 5 (10) In Ausnahmefällen können andere, durch das KWU-Entsorgung vertraglich gebundene, Abfallentsorgungsanlagen genutzt werden. Diese werden entsprechend <u>§ 31</u> Absatz 2 bekanntgegeben.	Entsorgung berechtigt, eine chemisch-physikalische Untersuchung der zur Beseitigung angelieferten Abfälle durchzuführen oder zu beauftragen. Bestätigt sich der Verdacht, trägt der Anlieferer die anfallenden Kosten. (6) Die Anlieferung von Abfällen soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein. Belästigungen insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm sind zu vermeiden. Das KWU-Entsorgung ist berechtigt, dem Abfallerzeuger oder -besitzer beziehungsweise dem Anlieferer weitere Auflagen zu erteilen, wie und in welcher Form Abfälle angeliefert werden müssen. (7) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf beziehungsweise in den Entsorgungsanlagen infolge von Betriebsstörungen, gesetzlichen Feiertagen oder wegen Umständen, auf die das KWU-Entsorgung oder die Beauftragten keinen Einfluss haben, steht den Überlassungs- und Anschlusspflichtigen kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu. (8) Überlassungspflichtige Abfälle, die in der Restabfallbehandlungsanlage behandelt werden können, werden dieser durch das KWU-Entsorgung zugewiesen. (9) Für überlassungspflichtige Bau- und Abbruchabfälle gilt § 23 Absätze 3, 4 und 5. (10) In Ausnahmefällen können andere, durch das KWU-Entsorgung vertraglich gebundene, Abfallentsorgungsanlagen genutzt werden. Diese werden entsprechend § 32 Absatz 2 bekanntgegeben.
§ 29 Modellversuche (1) Zur Erprobung neuer Systeme und Methoden in der Abfallwirtschaft kann das KWU-Entsorgung Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen. (2) Im Rahmen eines Modellversuches sammelt das KWU-Entsorgung <u>Grünabfälle</u> im Sinne von § 17 Absatz 1 (ohne Weihnachtsbäume) im Holsystem ein. <u>Die Sammlung erfolgt von März bis November.</u>	§ 30 Modellversuche (1) Zur Erprobung neuer Systeme und Methoden in der Abfallwirtschaft kann das KWU-Entsorgung Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen. (2) Im Rahmen eines Modellversuches sammelt das KWU-Entsorgung Bioabfälle im Sinne von § 17 Absatz 1 (ohne Weihnachtsbäume) im Holsystem ein.

<u>Im Rahmen der Grünabfallsammlung sind nur Grünabfallsäcke mit der Aufschrift „Grünabfallsack – Landkreis Oder-Spree – maximal 20 kg“ bzw. Banderolen mit der Aufschrift „Grünabfallsammlung – Landkreis Oder-Spree – maximal 20 kg“ zugelassen.</u> <u>Grünabfälle werden nur in zusammengeordneten 70-Liter Grünabfallsäcke übernommen.</u> <u>Ast und Strauchwerk von bis zu 1,50 m Länge und einer maximalen Aststärke von 15 cm werden zusammengeschnürt und mit einer zugelassenen Banderole übernommen.</u> <u>Für die Bereitstellung der Grünabfallsäcke und der Strauchwerkbündel gelten die Bestimmungen des § 15 Absätze 2 und 5.</u> <u>Grünabfallsäcke und Strauchwerkbündel, die nicht den vorgenannten Anforderungen entsprechen, kann das KWU-Entsorgung am Stellplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich vom Stellplatz zu entfernen.</u> <u>Für die zu erwerbenden Grünabfallsäcke und Banderolen gelten die Gebührensätze nach § 5 der Abfallgebührensatzung. Die Vertriebsstellen für die Grünabfallsäcke und die Banderolen sowie die Entsorgungsorte und -termine werden nach § 31 Absatz 2 bekanntgegeben.</u>	Satz 3 entfällt Satz 4 entfällt Satz 5 entfällt Satz 6 entfällt Satz 7 und 8 entfällt Satz 9 und 10 entfällt
§ 30 Haftung (1) Das KWU-Entsorgung haftet bei der Durchführung der Abfallentsorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. (2) Die Benutzer der Entsorgungsanlagen haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung oder der geltenden Benutzungsordnungen erwachsen, Ersatz zu leisten und haften dafür. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden und Folgekosten, die mit der unerlaubten Ablagerung von Abfällen im Zusammenhang stehen. Die Eingangssichtkontrolle durch das Personal der Entsorgungsanlagen befreit den Benutzer nicht von seiner Haftung. In diesen Fällen haben die Benutzer das KWU-Entsorgung auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.	§31 Haftung (1) Das KWU-Entsorgung haftet bei der Durchführung der Abfallentsorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. (2) Die Benutzer der Entsorgungsanlagen haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung oder der geltenden Benutzungsordnungen erwachsen, Ersatz zu leisten und haften dafür. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden und Folgekosten, die mit der unerlaubten Ablagerung von Abfällen im Zusammenhang stehen. Die Eingangssichtkontrolle durch das Personal der Entsorgungsanlagen befreit den Benutzer nicht von seiner Haftung. In diesen Fällen haben die Benutzer das KWU-Entsorgung auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 31 Bekanntmachungen (1) Amtliche Bekanntmachungen des KWU-Entsorgung erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree. (2) Sonstige Bekanntmachungen des KWU-Entsorgung werden auf der Internetseite, dem jährlichen Abfall-KOMPASS, dem Entsorgungskalender oder im LOSreport veröffentlicht.	§ 32 Bekanntmachungen (1) Amtliche Bekanntmachungen des KWU-Entsorgung erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree. (2) Sonstige Bekanntmachungen des KWU-Entsorgung werden auf der Internetseite, dem jährlichen Abfall-KOMPASS, dem Entsorgungskalender oder im LOSreport veröffentlicht.
§ 32 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 4 Absatz 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch das KWU-Entsorgung ausgeschlossen sind, mit anderen Abfällen vermischt diese dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung überlässt 2. entgegen § 5 Absatz 1 Abfälle, für die eine Überlassungspflicht besteht, nicht dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung überlässt 3. entgegen § 5 Absatz 2 Grundstücke nicht an die Abfallentsorgung anschließt 4. entgegen § 5 Absatz 3 die Abfallentsorgung des KWU-Entsorgung nicht nutzt 5. entgegen § 6 Absatz 1 kein ausreichendes Behältervolumen bereithält 6. entgegen § 6 Absatz 2 keine landkreis-eigenen Restabfallbehälter für die Abfallentsorgung benutzt 7. entgegen § 6 Absatz 4 kein ausreichendes Behältervolumen nachbeantragt 8. entgegen § 7 Absätze 1 bis 4 seinen Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt 9. entgegen § 10 Absatz 1 überlassungspflichtige Abfälle nicht getrennt bereithält und dem KWU-Entsorgung entsprechend dieser Satzung überlässt 10. entgegen § 11 Absätze 2, 3, 5, 6 und 7 gemischte Siedlungsabfälle, Aschen sowie Papier, Pappe und Kartonagen nicht bestimmungsgemäß in die Abfallbehälter und –säcke einfüllt oder ande-	§ 33 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 4 Absatz 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch das KWU-Entsorgung ausgeschlossen sind, mit anderen Abfällen vermischt diese dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung überlässt 2. entgegen § 5 Absatz 1 Abfälle, für die eine Überlassungspflicht besteht, nicht dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung überlässt 3. entgegen § 5 Absatz 2 Grundstücke nicht an die Abfallentsorgung anschließt 4. entgegen § 5 Absatz 3 die Abfallentsorgung des KWU-Entsorgung nicht nutzt 5. entgegen § 6 Absatz 1 kein ausreichendes Behältervolumen bereithält 6. entgegen § 6 Absatz 2 keine landkreis-eigenen Restabfallbehälter für die Abfallentsorgung benutzt 7. entgegen § 6 Absatz 4 kein ausreichendes Behältervolumen nachbeantragt 8. entgegen § 7 Absätze 1 bis 4 seinen Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt 9. entgegen § 10 Absatz 1 überlassungspflichtige Abfälle nicht getrennt bereithält und dem KWU-Entsorgung entsprechend dieser Satzung überlässt 10. entgegen § 11 Absätze 2, 3, 5, 6 und 7 gemischte Siedlungsabfälle, Aschen sowie Papier, Pappe und Kartonagen nicht bestimmungsgemäß in die Abfallbehälter und –säcke einfüllt oder ande-

alte Fassung

neue Fassung

re, als die vom KWU-Entsorgung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und -säcke für das Einsammeln und Transportieren benutzt oder Abfälle neben die Abfallbehälter legt sowie Beschädigungen an den Abfallbehältern verursacht 11. entgegen § 12 <u>Absatz 3</u> bei vorübergehendem Anfall von Abfällen keine ordnungsgemäße Abfallentsorgung beantragt 12. entgegen § 12 <u>Absatz 5</u> überfüllte Abfallbehälter bzw. mit nicht mehr schließbarem Deckel bereitstellt oder Abfälle einstampft oder einschlämmt 13. entgegen § 15 Absatz 2 Abfallbehälter und -säcke zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitstellt 14. entgegen § 15 Absatz 6 Abfälle aus Kleingartenanlagen nicht an festgelegten zentralen Plätzen bereitstellt 15. entgegen § 16 Absatz 4 Sperrmüll zur Entsorgung bereitstellt 16. entgegen § 16 Absatz 5 Abfälle nicht vom Bereitstellungsort entfernt 17. entgegen § 18 Absätze 2, 3 und 4 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt 18. entgegen § <u>19</u> Absätze 2 und 4 gefährliche Abfälle nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.	re, als die vom KWU-Entsorgung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und -säcke für das Einsammeln und Transportieren benutzt oder Abfälle neben die Abfallbehälter legt sowie Beschädigungen an den Abfallbehältern verursacht 11. entgegen § 12 Absatz 5 bei vorübergehendem Anfall von Abfällen keine ordnungsgemäße Abfallentsorgung beantragt 12. entgegen § 12 Absatz 8 überfüllte Abfallbehälter bzw. mit nicht mehr schließbarem Deckel bereitstellt oder Abfälle einstampft oder einschlämmt 13. entgegen § 15 Absatz 2 Abfallbehälter und -säcke zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitstellt 14. entgegen § 15 Absatz 6 Abfälle aus Kleingartenanlagen nicht an festgelegten zentralen Plätzen bereitstellt 15. entgegen § 16 Absatz 4 Sperrmüll zur Entsorgung bereitstellt 16. entgegen § 16 Absatz 5 Abfälle nicht vom Bereitstellungsort entfernt 17. entgegen § 18 Absätze 2, 3 und 4 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt 18. entgegen § 20 Absätze 2 und 4 gefährliche Abfälle nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
§ 33 In-Kraft-Treten (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung vom 28.11.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.11.2013 sowie der 2. Änderungssatzung vom 03.12.2014 außer Kraft.	§ 34 In-Kraft-Treten (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung über die Abfallentsorgung vom 28.11.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.11.2013, der 2. Änderungssatzung vom 03.12.2014 sowie der 3. Änderungssatzung vom 02.12.2015 außer Kraft. Beeskow, den 30.11.2016 Zalenga Landrat

**Anlage I
zur Abfallentsorgungssatzung des
Landkreises Oder-Spree**

1. gefährliche Abfälle im Sinne § 3 Absatz 5 und § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. der Abfallverzeichnisordnung (AVV) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder aus anderen Herkunftsbereichen – soweit hier eine Menge von insgesamt 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder –besitzer nicht überschritten wird - handelt und diese nach § 19 dieser Satzung entsorgt werden.

2. folgende Batterien:

AVV-Nr.	Abfallart
160601*	Bleibatterien
160602*	Ni-Cd-Batterien
160603*	Quecksilber enthaltende Batterien
160604	Alkalibatterien (außer 160603*)
160605	andere Batterie und Akkumulatoren
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601*, 160602* oder 160603* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
200134	Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133* fallen

**Anlage I
zur Abfallentsorgungssatzung des
Landkreises Oder-Spree**

1. gefährliche Abfälle im Sinne § 3 Absatz 5 und § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. der Abfallverzeichnisordnung (AVV) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder aus anderen Herkunftsbereichen – soweit hier eine Menge von insgesamt 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder –besitzer nicht überschritten wird - handelt und diese nach **§ 20** dieser Satzung entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für:

170106* Gemische aus oder getrennt gesammelte Fraktionen von Fliesen, Ziegel, Beton und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten

170503* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten

170603* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält

170605* asbesthaltige Baustoffe

170701* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

soweit die Deponie "Alte Ziegelei" den Betrieb aufgenommen hat und die Zulassungskriterien eingehalten werden.

Die Andienungspflicht beginnt spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Deponie "Alte Ziegelei".

Nummer 2 entfällt

alte Fassung

neue Fassung

Da für diese eine Rücknahmepflicht nach dem Batteriegesetz in der jeweils gültigen Fassung besteht, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Betreibern von Kleingewerbe anfallen. Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

3. nachstehend aufgeführte Verpackungsabfälle:

AVV-Nr. Abfallart

- 150101 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 150102 Verpackungen aus Kunststoff
- 150103 Verpackungen aus Holz
- 150104 Verpackungen aus Metall
- 150105 Verbundverpackungen
- 150106 gemischte Verpackungen
- 150107 Verpackungen aus Glas
- 150109 Verpackungen aus Textilien,

die der Rücknahmepflicht nach der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

4. Altfahrzeuge, die der Rückgabepflicht nach der Altfahrzeugverordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegen. Der § 20 Absatz 3 KrWG bleibt unberührt.

AVV-Nr. Abfallart

- 160104* Altfahrzeuge
- 160106 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten.

5. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

AVV-Nr. Abfallart

- 180101 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103*)
- 180102 Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103*)
- 180104 Abfälle an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 180201 spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202* fallen
- 180203 Abfälle an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden.

6. Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 8 der Abfallentsorgungssatzung, die der Rück-

2. nachstehend aufgeführte Verpackungsabfälle:

AVV-Nr. Abfallart

- 150101 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 150102 Verpackungen aus Kunststoff
- 150103 Verpackungen aus Holz
- 150104 Verpackungen aus Metall
- 150105 Verbundverpackungen
- 150106 gemischte Verpackungen
- 150107 Verpackungen aus Glas
- 150109 Verpackungen aus Textilien,

die der Rücknahmepflicht nach der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

3. Altfahrzeuge, die der Rückgabepflicht nach der Altfahrzeugverordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegen. Der § 20 Absatz 3 KrWG bleibt unberührt.

AVV-Nr. Abfallart

- 160104* Altfahrzeuge
- 160106 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten.

4. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

AVV-Nr. Abfallart

- 180101 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103*)
- 180102 Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103*)
- 180104 Abfälle an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 180201 spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202* fallen
- 180203 Abfälle an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden.

Nummer 6 entfällt

alte Fassung

neue Fassung

gabepflicht nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen. Der Ausschluss begrenzt sich auf die Entsorgung dieser Geräte. Das Einsammeln dieser Geräte erfolgt weiterhin entsprechend § 10 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung durch das KWU-Entsorgung. AVV-Nr. Abfallart 200121* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle 200123* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten 200135* gebrauchte Elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (6) enthalten (außer 200121 und 200123) 200136 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte (außer 200121, 200123 und 200135) 7. Verbrennungsmotoren und Getriebeöl, das der Rücknahmepflicht nach der Altölverordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegt.	5. Verbrennungsmotoren und Getriebeöl, das der Rücknahmepflicht nach der Altölverordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegt
Anlage II zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle gemäß § 4 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossen: 1. alle Abfälle, die von der Entsorgung durch das KWU-Entsorgung gemäß § 4 Absatz 1 ausgeschlossen sind, außer Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 18, die in privaten Haushalten anfallen 2. Abfälle aus Haushalten, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr befördert werden können 3. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, soweit sie nicht nach Nr.1 von der Entsorgung ausgeschlossen bzw. keine hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind.	Anlage II zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle gemäß § 4 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossen: 4. alle Abfälle, die von der Entsorgung durch das KWU-Entsorgung gemäß § 4 Absatz 1 ausgeschlossen sind, außer Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 18, die in privaten Haushalten anfallen 5. Abfälle aus Haushalten, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr befördert werden können 6. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, soweit sie nicht nach Nr.1 von der Entsorgung ausgeschlossen bzw. keine hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind. 7. Abfälle, die in Pressmüllcontainern nach § 6 Absatz 1 bereitgestellt werden

alte Fassung

neue Fassung

	Die Anlage III zur Abfallentsorgungssatzung lautet wie folgt: Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree, in denen vom Landkreis ein System zur Erfassung von Bioabfällen mittels Biotonne im Modellversuch eingeführt wird: – Erkner – Fürstenwalde (ohne Trebus und Molenberg sowie ohne Gewerbegebiete) – Grünheide (Mark) mit allen Ortsteilen – Gosen-Neu Zittau mit allen Ortsteilen – Rauen – Schöneiche bei Berlin – Spreehagen, nur Ortsteil Hartmannsdorf – Storkow (Mark), ohne Ortsteile – Woltersdorf
--	---